



Reglement Reitübungen

1. Grundsätzlich gilt für Ehren-, Frei-, Aktiv- und Juniorenmitglieder des Reitverein Müllheim und Umgebung die Regelung, dass nur diejenigen ReiterInnen an vereinsinternen Anlässen auszeichnungsberechtigt sind, die pro Jahr 10 Punkte für berittene und unberittene Anlässe und 4 Punkte für geleistete Arbeiten absolviert haben.
2. Im Vierteljahresprogramm in der „Müllheimer Rössliposcht“ ist bei jeder Veranstaltung ersichtlich, wie viele Punkte der Teilnehmer erhält.
3. Bei Geländeritten muss vom Besammlungsort bis Schlussort Auflösung des Rittes mitgeritten werden. Falls ein Pferd geschont werden muss, kann der Reiter nach der Besammlung selbständig ans Ziel reiten.
4. Eine Reitübung gilt nur als erfüllt, wenn auch tatsächlich mitgeritten wird. Die Anwesenheit mit dem Pferd allein genügt nicht.
5. Absenzen aufgrund eines Concours werden nicht als Ritt angerechnet.
6. Für die Ueberwachung der geleisteten Punkte ist jedes Mitglied selbst verantwortlich. Für den Vorstand führt der Aktuar die Teilnehmerliste von sämtlichen Anlässen.
7. Kursgelder sind prinzipiell vor Beginn des Kurses zu bezahlen. Wird diese Regelung missachtet, hat der Vorstand das Recht, einem Mitglied die Teilnahme am Kurs zu verwehren.
Es werden keine Kursgelder zurückerstattet, ausser bei Vorweisung eine ärztlichen Zeugnisses.
8. In speziellen Fällen, welche diese Regelung betreffen, hat der Vorstand die Kompetenz selbst zu entscheiden.

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft; vorausgesetzt der Genehmigung an der Generalversammlung 2005. Alle früheren Regelungen werden durch dieses Reglement aufgehoben.

Revidiert Müllheim 25. Februar 2006

Reitverein Müllheim und Umgebung

Die Präsidentin:

Ruth Keller

Der Aktuar:

Roman Reutener